

## Kontaktdaten

Persönliche Informationen (siehe DSGVO, Seite 2)	
Vorname:	
Nachname:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	
Telefon Mobil:	
Telefon privat:	
E-Mail-Adresse:	
Persönliche Bedarfe:	

Weitere Angaben		
Gewünschter <b>Facharbeitskreis?</b> (gerne auch mehrere angeben)		
Kontakt über <b>E-Mail</b> erwünscht?	<input type="checkbox"/> Ja, gerne.	<input type="checkbox"/> Nein, nur per Post.
Kommen Sie im Auftrag Ihres <b>Arbeitgebers oder einer Organisation?</b>	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar von:  <b>Hinweis:</b> Aus Ihrer Anmeldung lässt sich kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Organisation ableiten. Die Mitgliedschaft ergibt sich durch Beschluss der Vollversammlung. (§5, Abschnitt 3f der Behindertenbeiratsatzung v. 06.07.21)	<input type="checkbox"/> Nein, als Privatperson.
<b>Woher</b> kennen Sie unseren Beirat?		

Ergänzungen durch Geschäftsstelle	
Eintrittsdatum:	

## Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Behindertenbeirat

Ich willige ein, dass

die Landeshauptstadt München  
Geschäftsstelle des Behindertenbeirats  
Burgstraße 4  
80331 München  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

folgende personenbezogene Daten

- Geschlecht
- Vorname, Name
- zugehörige Organisation
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (dienstlich und privat)
- Anschrift/Adresse
- Anwesenheiten bei Sitzungen des Behindertenbeirats

zum Zweck/zur Bearbeitung meiner Mitgliedschaft im Behindertenbeirat der LH München erhebt und bis zum Ende meiner Mitgliedschaft im Behindertenbeirat speichert.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Landeshauptstadt München  
Geschäftsstelle des Behindertenbeirats  
Burgstraße 4  
80331 München  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Im Fall des Widerrufs kann ich zudem die Löschung der mich betreffenden Daten verlangen.

Datum und Unterschrift

## Informationen zur Einwilligungserklärung

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Amt für Soziale Sicherung, Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Geschäftsstelle des Behindertenbeirats (S-I-BI1).

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Burgstr. 4, 80331 München  
datenschutz@muenchen.de

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Ermittlung Ihres Mitgliedsstatus im Behindertenbeirat (inklusive Stimmberechtigung und Beratungsfunktion) und der Pflege der Adress- und Kontaktdaten für E-Mail und Postversandaktionen erhoben und gespeichert.

Die Rechtsgrundlage bildet Art 6 Abs.1 DSGVO i.V mit Art 56 Abs.2 Gemeindeordnung i. V mit der Satzung des Behindertenbeirats der LHM i.V mit Art. 4 Bay. Datenschutzgesetz. Die Erhebung ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich.

### 4. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die Daten, die die Landeshauptstadt München über Sie gespeichert hat, (Art 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, (Art 17, 18, 21 DSGVO)
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- Recht auf Datenübertragbarkeit. (Art 20 DSGVO)

### 5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung der Daten durch die Landeshauptstadt München durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## Der Vorstand

Nadja Rackwitz  
Michael Hausmanninger  
Cornelia von Pappenheim  
Daniela Maier

Burgstr. 4  
80331 München  
Telefon 233-21075  
Telefax 233-21266  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Liebe neu hinzukommende Mitstreiterin,  
Lieber neu hinzukommender Mitstreiter,

wir alle, Vorstandsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats, heißen Sie als neues Mitglied in einem unserer Facharbeitskreise herzlich willkommen!

Jede tatkräftige, kompetente und aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich dafür interessiert, sich in einem unserer Facharbeitskreise aktiv für die Belange von Menschen mit Behinderungen in München einzusetzen, wird dringend gebraucht!

Sie können sich bei uns im Behindertenbeirat und auch speziell in Ihrem Facharbeitskreis verbunden fühlen mit Kolleginnen und Kollegen, mit denen Sie gemeinsam an wichtigen sozialen Aufgaben arbeiten. Ihre individuellen Fähigkeiten mögen dazu beitragen, dass der Facharbeitskreis einen aktiven, lebendigen, fröhlichen und fachkundigen Beitrag zur Arbeit des gesamten Behindertenbeirats einbringen kann.

Unsere Facharbeitskreise bilden nämlich die Basis und Kernkompetenz des Behindertenbeirats in München. Wir sind immer wieder darum bemüht und darüber glücklich, wenn diese Basis neuen Zuwachs und damit neue Kräfte erhält. Auch damit wir die Stadtverwaltung und Politik mit großer Expertise weiter in Richtung Inklusion beraten können.

Noch einmal: **Herzlich Willkommen!**  
im Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München



Nadja Rackwitz  
Vorsitzende



Michael Hausmanninger  
stellv. Vorsitzender



Cornelia von Pappenheim  
stellv. Vorsitzende



Daniela Maier  
Behindertenbeauftragte





# Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom 6. Juli 2021

Stadtratsbeschluss: 09.06.2021  
Bekanntmachung: 20.07.2021 (MüABI. S.397)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### § 1 Funktion und Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit der\*dem Behindertenbeauftragte\*n der Landeshauptstadt München zusammen.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe,
  - a) den Stadtrat, die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten;
  - b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren;
  - c) die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten und
  - d) zur Weiterentwicklung der Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

### § 2 Rechte des Behindertenbeirats

- (1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die\*den Vorsitzende\*n des Behindertenbeirats zu erteilen.
- (2) Anträge und Empfehlungen, für die die\*der Oberbürgermeister\*in zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die\*den Vorsitzende\*n des Behindertenbeirats zu erteilen.
- (3) Der Behindertenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (4) Zu Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats ist auf Antrag eine Vertretung des Behindertenbeirats hinzuzuziehen. § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.
- (5) Der Behindertenbeirat erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Haushaltsmittel. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

# Behindertenbeiratsatzung 32

(6) Der Behindertenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.

## § 3 Pflichten des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Behindertenbeirat ist gehalten, behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag die\*der Antragsteller\*in oder eine Vertretung durch Beschluss des jeweils befassten Gremiums zugezogen.

## § 4 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 2;
- b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit;
- c) der\*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
- d) bis zu zehn Vertreter\*innen des Münchner Stadtrats;
- e) gestrichen;
- f) je einer\*einem Delegierten von Vereinen, Verbänden und Gruppen von und für Menschen mit Behinderungen;
- g) einer\*einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München;
- h) der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Landeshauptstadt München;
- i) je einer\*einem Delegierten der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Migrationsbeirats, des Seniorenbeirats und des Gesundheitsbeirats;
- j) einer Vertretung des Bezirks Oberbayern;
- k) einer Vertretung des Zentrums Bayern Familie und Soziales;
- l) jeweils einer Vertretung der städtischen Referate;
- m) der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats;
- n) der\*dem Mitarbeiter\*in der\*des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bürgermeister\*in.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) bis h) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 1 i) bis n) sind beratend tätig.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a) wird von den Vorsitzenden der Facharbeitskreise bestätigt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Facharbeitskreis.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 d) werden vom Münchner Stadtrat gewählt oder benannt.

(5) Vereine, Verbände und Gruppen nach Abs. 1 f) erhalten je eine\*einen Delegierte\*n. Die Mitgliedschaft der\*des Delegierten endet mit der Abberufung durch die entsendende Organisation.

## § 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Behindertenbeirats. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand bekannt zu machen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

# Behindertenbeiratsatzung 32

- a) Beschlüsse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beschlüsse von sozialpolitischen Initiativen;
- c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Facharbeitskreisen;
- d) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands;
- e) Wahl der\*des Behindertenbeauftragten als Vorschlag für die durch den Stadtrat erfolgende Ernennung gemäß der Satzung der\*des Behindertenbeauftragten;
- f) Aufnahme von Verbänden, Vereinen und Gruppen als Mitglieder;
- g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Von der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6 Facharbeitskreise

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben richtet der Behindertenbeirat Facharbeitskreise ein. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung existierenden Facharbeitskreise bleiben weiterhin bestehen.

(2) Mitglied der Facharbeitskreise können diejenigen Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiter\*innen von Organisationen der Behindertenarbeit, von Behörden und sonstige Interessierte sein, die

- a) regelmäßig im Facharbeitskreis mitarbeiten und
- b) in München für die Belange von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(3) Die Facharbeitskreise bestimmen ihre inhaltlichen Schwerpunkte selbst. Sie können zur Erledigung der Aufgaben des Behindertenbeirats durch den Vorstand sowie der Vollversammlung zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen.

(4) Die Facharbeitskreise haben die Aufgabe, in ihrem Fachgebiet

- a) Stellungnahmen, Vorschläge und Forderungen zu erarbeiten;
- b) den fachlichen Austausch und die Vernetzung zu fördern;
- c) Konzepte zu entwickeln, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen;
- d) den Beirat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach außen zu vertreten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben; der Vorstand ist jeweils über die Außenvertretung in Kenntnis zu setzen.

(5) Ein Facharbeitskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; Ausnahmen können von der Vorsitzendenrunde beschlossen werden.

(6) Die Facharbeitskreise treffen sich mindestens viermal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Die Arbeit wird dokumentiert und den anderen Mitgliedern des Beirats in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Qualität der Arbeit wird überprüft.

(8) Die Facharbeitskreise wählen eine\*einen Vorsitzende\*n und bis zu zwei Stellvertreter\*innen.

(9) Die Facharbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Vorsitzendenrunde

(1) Die Vorsitzendenrunde trifft zwischen den Vollversammlungen die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen und koordiniert die Arbeit des Behindertenbeirats. Zu ihren Aufgaben gehören

- a) Planung und Auswertung der Jahresarbeit;
- b) Gründung von Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
- c) Aufgabenverteilung an Facharbeitskreise;
- d) Festlegung der Vertretung des Beirats in Gremien außerhalb des Beirats;
- e) Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- f) Diskussion grundsätzlicher Angelegenheiten;
- g) Beschluss von Kampagnen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben.

(2) Die Vorsitzendenrunde besteht aus

- a) den drei von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern;
- b) der\*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München;
- c) je zwei Vertreter\*innen eines jeden Facharbeitskreises;
- d) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege;
- e) der Leitung der Geschäftsstelle;
- f) einer\*einem Mitarbeiter\*in des Direktoriums;
- g) einer\*einem Mitarbeiter\*in des Sozialreferats.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a) bis c) sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 2 d) bis g) sind beratend tätig.

(4) Die Vorsitzendenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats.

(2) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen, der\*dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerber\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl des Vorstands des Behindertenbeirats Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates.

(5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine\*einen Vorsitzende\*n, die\*der den Vorstand im innerstädtischen Bereich und gegenüber den übrigen Mitgliedern des Behindertenbeirats vertritt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und ist ein Zuwarten auf die nächste Vollversammlung nicht zumutbar, so wählt die Vorsitzendenrunde aus ihrer Mitte eine\*n Nachfolger\*in. Die nachfolgende Person bleibt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.

# Behindertenbeiratsatzung 32

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Briefwahl des Vorstands

(1) Der Wahltag wird spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und drei Mitglieder der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates, mit Ausnahme des Vorstandes des Behindertenbeirates, bilden den Briefwahlvorstand. Dieser Vorstand wählt eine\*n Vorsitzende\*n.

(3) Die Festlegungen für die Abgabe der Wahlvorschläge richten sich nach Ziffer 12 der Geschäftsordnung der Vollversammlung des Behindertenbeirats.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Jede\*r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:

- a) einen Stimmzettel;
- b) einen Stimmzettelumschlag;
- c) einen Wahlschein;
- d) einen Wahlbriefumschlag;
- e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eingegangen sein der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 ff. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO).

(7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(8) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Gewählt sind die Bewerber\*innen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerber\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(10) Das Ergebnis der Wahl wird von der\*dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die\*den Vorsitzende\*n des Briefwahlvorstandes können von den Wahlberechtigten, durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Briefwahlvorstand innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

## § 10 Außenvertretung

(1) Die Außenvertretung des Behindertenbeirats nimmt die\*der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München wahr. Sie\*Er kann diese Aufgabe im Einzelfall auf andere Mitglieder des Behindertenbeirats delegieren.

(2) Das Recht der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 4 Punkt d), in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich den Behindertenbeirat nach außen zu vertreten, bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand, die Vorsitzendenrunde oder die Facharbeitskreise können Delegierte in andere städtische und nichtstädtische Gremien oder Ausschüssen entsenden. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet die Vorsitzendenrunde. Die delegierten Personen erstatten jeweils dem delegierenden Gremium in geeigneter Form Bericht.

# Behindertenbeiratsatzung 32

## § 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Sozialreferat zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Behindertenbeirats.

## § 12 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld beträgt:

- a) für die Teilnahme an der Vorstandssitzung für die Vorstandsmitglieder und die\*den Vorsitzende\*n 35 Euro;
- b) für die Teilnahme an der Vorsitzendenrunde für jedes Mitglied 70 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die\*der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro;
- c) für die Teilnahme an Sitzungen der Facharbeitskreise für jedes Mitglied 35 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die\*der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die\*der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

- a) für die die\*den Vorsitzende\*n des Behindertenbeirats 72;
- b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

(4) Die\*Der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer\*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold). Ihre\*seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 250 Euro. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(5) Abhängige Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d. h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Behindertenbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

(7) Änderungen der Grundbesoldung der Beamt\*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgendes Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 4 festgesetzten Entschädigungen.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Behindertenbeiratsatzung 32

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABI. S. 625), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2020 (MüABI. S. 737), außer Kraft.

## Der Vorstand

Nadja Rackwitz  
Michael Hausmanninger  
Cornelia von Pappenheim  
Daniela Maier

Burgstr. 4  
80331 München  
Telefon 233-21075  
Telefax 233-21266  
[behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

## Die Facharbeitskreise

Der **Facharbeitskreis Arbeit** setzt sich für die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt in München ein und erarbeitet Mittel und Wege, um dies umfassend zu erreichen.

Dazu ist insbesondere die Vernetzung von Betroffenen, Anbietern/Dienstleistern und Behörden/Kostenträgern notwendig. Im FAK Arbeit wird dieser "Dialog" konstruktiv geführt, dadurch wird ein größeres Maß an Transparenz und Information erreicht. Zurzeit hat der FAK Arbeit 30 Mitglieder, die alle mitdenken, mitdiskutieren und aktiv mitarbeiten.

Der **Facharbeitskreis Frauen** setzt sich inklusiv für die Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in der Stadt München ein. Er besteht aus ca. zwölf Organisationen der Frauenhilfe, der Behindertenhilfe sowie aus Betroffenen und Interessierten und kommt etwa alle sechs Wochen an einem Tisch zusammen.

Der **Facharbeitskreis Freizeit und Bildung** wirkt darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention selbstbestimmt ihre Freizeit gestalten und an Sport-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen können. Vernetzung und gegenseitiger Austausch gehören genauso zu unseren Aufgaben, wie Stellung zu beziehen und Einfluss zu nehmen, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.



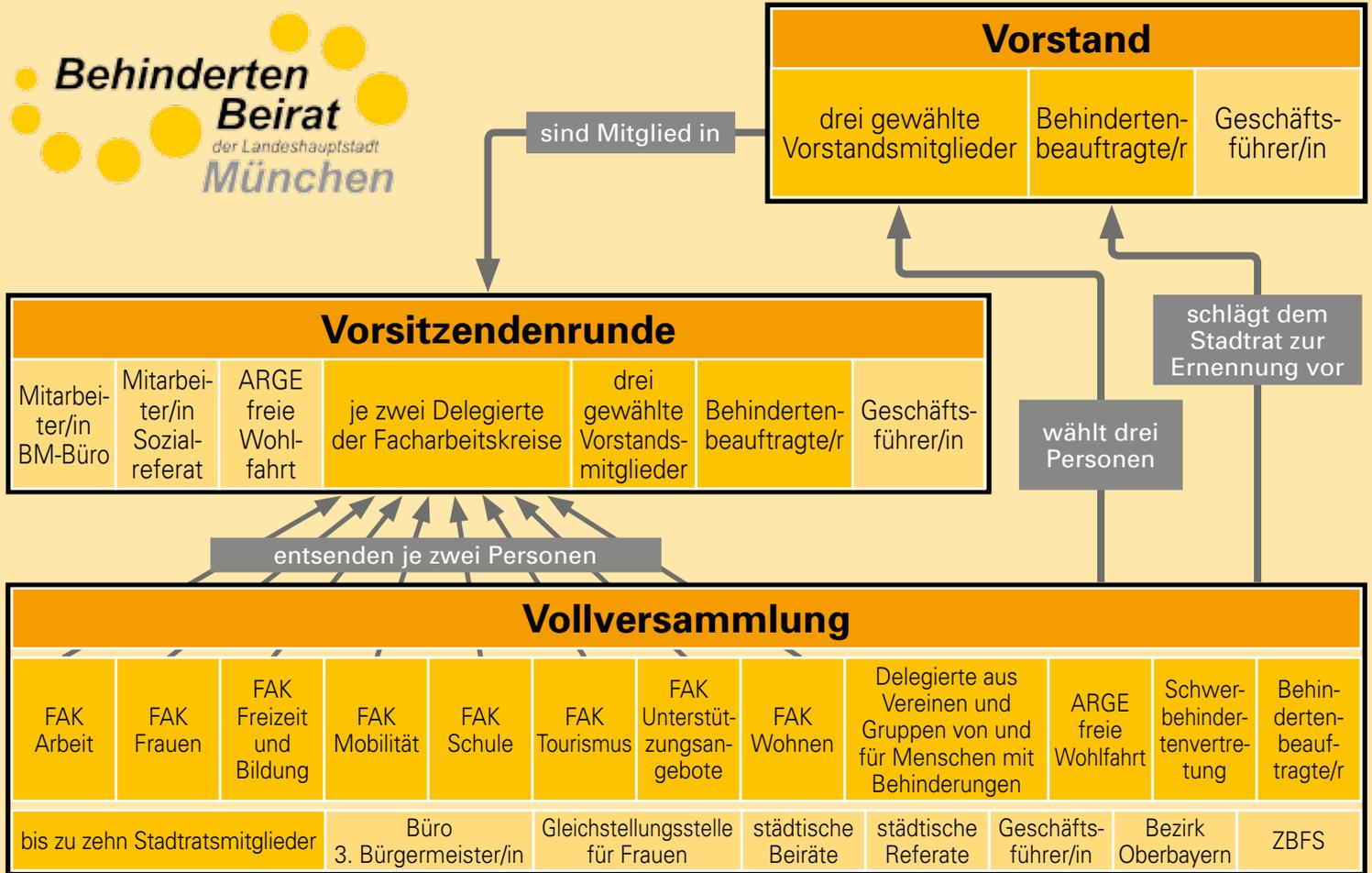
Der **Facharbeitskreis Mobilität** kämpft für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsmitteln, Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen.

Der **Facharbeitskreis Schule** beruft sich in seiner Arbeit auf die Umsetzung des Artikels 24 "Bildung" der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom Juli 2011 ist es Aufgabe aller Schulen, die Inklusion umzusetzen. Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird damit der gleichberechtigte Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet. Der Facharbeitskreis Schule will mit seiner Arbeit den Informationsaustausch und die Vernetzung aller Beteiligten fördern und begleiten. Darüber hinaus vertritt er die Interessen der Familien mit Kindern mit Behinderungen in München und trägt zur Weiterentwicklung der Fachpolitik bei.

Da der Tourismus für München sehr bedeutend ist, pflegt der **Facharbeitskreis Tourismus** das Portal [www.muenchen-tourismus-barrierefrei.de](http://www.muenchen-tourismus-barrierefrei.de) und die Broschüre "Barrierefrei durch München - Ein Wegweiser für Touristen und Einheimische". Wir fördern die Barrierefreiheit des Oktoberfestes und anderer Volksfeste, von Hotels, Gaststätten, Museen, Kirchen, Stadtführungen und anderer touristischer Attraktionen. Unsere Mitglieder sind teils behindert, fast alle Behinderungsarten sind bei uns vertreten.

Der **Facharbeitskreis Unterstützungsangebote** erörtert Themen, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind, die außerhalb von Einrichtungen, d.h. ambulant wohnen und leben. Durch fachlichen Austausch und gegenseitige Beratung bilden die Beteiligten ein Netzwerk, in dem viel Kompetenz zum Thema versammelt ist. In Zusammenarbeit mit den übrigen Organen des Behindertenbeirats bemüht sich der FAK sein Wissen in Politik und Verwaltung einzuspeisen.

Der **Facharbeitskreis Wohnen** setzt sich für ein breites Angebot an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, für alte Menschen und für Familien ein.



stimmberechtigt

beratend

# **Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Behindertenbeirats**

Beschluss des Behindertenbeirats auf der Vollversammlung am 13.02.2009  
(zuletzt geändert am 06.10.2017)

## **1. Einberufung der Versammlung**

Die Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand des Behindertenbeirats unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.

Die der Geschäftsstelle namentlich gemeldeten Mitglieder und die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der vertretenen Organisationen, Institutionen und Gruppen werden schriftlich benachrichtigt. Der Versand per Telefax und per E-Mail ist zulässig.

Darüber hinaus wird die Vollversammlung im Internet und in der Rathaus Umschau der Stadt München angekündigt.

## **2. Zusammensetzung**

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den in § 4 der Satzung genannten Personen zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Facharbeitskreis, die zur Stimmabgabe in der Vollversammlung berechtigt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Facharbeitskreises schriftlich bestätigt. Voraussetzung für die Bestätigung ist, dass die Person
  - seit mindestens sechs Monaten im Facharbeitskreis mitarbeitet,
  - dort stimmberechtigt ist und
  - in den vergangenen zwei Jahren an mindestens der Hälfte der Sitzungen des Facharbeitskreises teilgenommen oder aber ihre Abwesenheit entschuldigt hat. Bei Personen, die noch nicht zwei Jahre in einem Facharbeitskreis mitarbeiten, gilt diese Regelung ab der ersten Teilnahme an einer Facharbeitskreissitzung.
- (3) Der Münchner Stadtrat entsendet bis zu zehn Vertreterinnen und Vertreter. Diese können bei ihrer Verhinderung eine persönliche Vertretung benennen.
- (4) In die erste Vollversammlung können diejenigen Vereine, Verbände und Gruppen einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden, die mindestens ein Mitglied in den Facharbeitskreisen des Behindertenbeirats stellen. Alle anderen Vereine, Verbände und Gruppen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, können fristgerecht einen Aufnahmeantrag stellen. Auf die Mitgliedschaft kann durch die schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person verzichtet werden. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen gelten als Vereine und Verbände im Sinne der Satzung.

## **3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des Behindertenbeirats tragen sich vor Beginn der Vollversammlung in die Anwesenheitsliste ein. Dabei ist der Name und das entsendende Gremium bzw. die entsendende Institution oder Organisation zu benennen.

Eine Person kann jeweils nur eine Mitgliedschaft wahrnehmen, auch wenn sie mehrere Delegationen oder Funktionen auf sich vereint. Wird bei einer Person eine mehrfache Mitgliedschaft festgestellt, wird nur eine davon bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gezählt. Die anderen Mitgliedschaften ruhen in diesem Fall und werden bei der Gesamtzahl der Mitglieder nicht berücksichtigt.

Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirats stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist gegeben, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 dieser Geschäftsordnung geladen wurden und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### **4. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Jedes stimm-berechtigte oder beratende Mitglied der Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlich-keit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden.

#### **5. Leitung der Sitzung**

Die Sitzungsleitung wird von der Vollversammlung gewählt. Sie muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

#### **6. Protokoll**

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats fertigt ein Protokoll der Vollversammlung an, das mindestens die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen enthält. Es wird unterzeichnet von einer Sitzungsleiterin bzw. einem Sitzungsleiter und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten. Das Protokoll muss von der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirats genehmigt werden und ist anschließend auf der Homepage des Beirats zu veröffentlichen.

#### **7. Rede- und Antragsrecht**

Alle stimmberechnigten und beratenden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Gästen kann das Rederecht durch Vollversammlungsbeschluss gewährt und entzogen werden.

#### **8. Redezeit**

Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Zum gleichen Tagesordnungspunkt kann einem Mitglied drei Mal das Wort erteilt werden. Referentinnen, Referenten, Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### **9. Anträge**

- (1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung und Wahlvorschläge, sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einzureichen. Spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung werden die eingegangenen Anträge den stimmberechnigten und beratenden Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt.
- (2) Initiativanträge können von jedem stimmberechnigten Mitglied bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht werden. Über die Behandlung ist für jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (3) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung, Anträge auf Aufnahme in den Behindertenbeirat und Anträge auf Ausschluss aus dem Behindertenbeirat müssen fristgerecht vor der Sitzung eingereicht und den Mitgliedern mit den Tagungsunterlagen zugestellt werden. Eine Behandlung als Initiativantrag ist nicht zulässig.

#### **10. Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung werden behandelt, sobald die laufende Wortmeldung abgeschlossen ist. Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Im anderen Falle erhält eine Rednerin bzw. ein Redner für den Antrag und eine Rednerin und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

## 11. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder der Stimmauszählung ist auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern die Abstimmung zu wiederholen.

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

## 12. Wahlen

Zur Durchführung von Wahlen beruft die Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Wahlausschusses stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung fest. Sie bzw. er fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Positionen vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen geben eine Erklärung ab, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Eine Abwesende oder ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Leiterin bzw. dem Leiter des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Person zur Kandidatur bereit ist und das Amt im Fall der Wahl annehmen wird.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, eine Personenbefragung und eine nichtöffentliche Personaldebatte erfolgen.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

Die Wahl des Vorstands findet als Listenwahl statt. Dabei können nicht mehr Stimmen vergeben werden als Positionen zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

## 13. Aufnahmeverfahren

- (1) Die Vollversammlung ist verpflichtet, Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung auf Antrag aufzunehmen, wenn der Verein oder Verband bzw. die Gruppe
  - a) auf dem Gebiet der Behindertenarbeit bzw. der Inklusion von Menschen mit Behinderungen tätig ist oder mindestens 25 % der Mitglieder Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen sind,
  - b) seit mindestens einem Jahr im Bereich der Stadt München tätig und noch nicht auf lokaler Ebene im Behindertenbeirat vertreten ist,
  - c) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und
  - d) einen nicht unwesentlichen Beitrag bei der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen leistet.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats einzureichen.
- (3) Der Verein oder Verband bzw. die Gruppe legt der Vollversammlung dar, in welcher Weise die Kriterien erfüllt werden. Der Vorstand nimmt in der Vollversammlung Stellung zu dem Aufnahmeantrag. Bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Kriterien kann die Vollversammlung die Aufnahme ablehnen.

## 14. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Behindertenbeirat ausgeschlossen werden, wenn es eines der Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt oder es den Behindertenbeirat vorsätzlich geschädigt hat. Der Ausschlussantrag muss der Vollversammlung mit den Tagungsunterlagen zugegangen und von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand des Beirats gibt vor dem Abstimmung eine Stellungnahme zu dem Antrag ab.



## GLOSSAR

WICHTIGE BEGRIFFE ERKLÄRT



## STADTRECHT

SATZUNGEN & VERORDNUNGEN

# So entsteht Stadtpolitik

## Informative Seiten

- [Das OpenGovernment-Portal der Stadt München](#)
- [OK Lab München](#)
- [Die Stadtpolitik-Seite der Stadt München](#)
- [...weitere Links über München und Open Data? Schreib uns!](#)

Jeder Bürger mit einem **Anliegen** will dafür sorgen, dass die Stadt das auch mitbekommt. Entweder, indem er sich an ein Stadtratsmitglied oder direkt an die Verwaltung wendet. Wenn sich ein Stadtratsmitglied an die Verwaltung wendet, nennt man das **Anfrage**.

Die Stadtverwaltung recherchiert alle wichtigen Fakten zu der Anfrage (z.B. gibt es die gewünschte Maßnahme schon, wenn nein, warum nicht) und gibt dem Stadtratsmitglied eine schriftliche **Antwort auf seine Anfrage**. Wenn das Stadtratsmitglied dann immer noch dafür ist, stellt es einen entsprechenden **Antrag** an den Stadtrat.

Nun ist wieder die Verwaltung dran. Sie nimmt zu dem Antrag Stellung und schreibt eine **Beschlussvorlage** für den Stadtrat. Darin erklärt sie, warum sie den Antrag befürwortet oder ablehnt, und was die gewünschte Maßnahme kosten würde.

Jetzt liegt der Ball wieder beim Stadtrat, genauer gesagt bei seinen **Ausschüssen**, die ein verkleinertes Abbild des Stadtrates sind. Hier diskutieren die Stadtratsmitglieder, ob sie der Empfehlung der Verwaltung folgen oder nicht. Am Ende der Debatte steht eine **Beschlussempfehlung für den Stadtrat**.

Im Endeffekt entscheidet der gesamte Stadtrat (das so genannte **Plenum**), was gemacht wird und was nicht. Stadtratsmitglieder oder -fraktionen stellen häufig **Änderungsanträge**. Der Stadtrat stimmt über diese Änderungsanträge ab und fasst schließlich einen **Beschluss** - für oder gegen die beantragte Maßnahme.

Für den **Voilzug** der Stadtratsbeschlüsse ist die Verwaltung zuständig: Entweder direkt durch städtische Bedienstete oder indem sie z.B. für den Bau eines Hauses eine externe Firma beauftragt.

# Glossar

**Antrag** Wer etwas erreichen will, zum Beispiel den Bau eines Schwimmbads, muss einen Antrag an den Stadtrat stellen. Der Antrag muss so formuliert sein, dass er mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Bürger können selbst keine Anträge an den Stadtrat stellen, das können folgende Personen:

- ein einzelnes Stadratsmitglied
- eine Fraktion
- der Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung ("Verwaltungsantrag")

Über den Antrag stimmt dann der Stadtrat ab.

**Ausschuss** Um dem kompletten Stadtrat - das sogenannte *Plenum* - die Arbeit zu erleichtern, gibt es in München insgesamt 20 Ausschüsse, die die meisten Anliegen und Anträge erörtern und dem Plenum dann eine Beschlussempfehlung geben. Die Ausschüsse sind eine Art verkleinerter Stadtrat, setzen sich aber nach dem gleichen Mehrheitsverhältnis zusammen wie das Plenum. Die einzelnen Stadratsmitglieder sind zugleich auch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in mehreren Ausschüssen. Im Münchner Stadtrat gibt es u.a. Ausschüsse für:

- Arbeit und Wirtschaft
- Bau
- Finanzen
- Gesundheit
- Soziales
- Sport
- Umwelt

Die komplette Liste der Ausschüsse steht im Ratsinformationssystem des Münchner Stadtrats.

<b>Beauftragte</b>	<p>Für Themen, die die Stadt für besonders wichtig hält, kann sie Beauftragte bestellen. Beauftragte koordinieren die städtischen Aktivitäten in einem bestimmten Bereich und entwickeln eine Strategie dafür. Zudem vertreten sie die Interessen der jeweiligen Zielgruppe. In München gibt es zur Zeit Beauftragte für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder</li> <li>• Behinderte</li> <li>• IT</li> </ul>
<b>Beiräte</b>	<p>Stadtratsmitglieder können nicht in allen Feldern Experten sein. Deswegen gibt es in München zurzeit acht Beiräte, in denen Experten und Interessenvertreter versammelt sind, die den Stadtrat beraten und ihm Empfehlungen geben. Im einzelnen sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländerbeirat</li> <li>• Behindertenbeirat</li> <li>• Gesundheitsbeirat</li> <li>• Mieterbeirat</li> <li>• Seniorenbeirat</li> <li>• Selbsthilfebeirat</li> <li>• Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement</li> <li>• Sportbeirat (pdf)</li> </ul>
<b>Beschluss</b>	<p>Ein Beschluss ist die Entscheidung des Stadtrates über einen Antrag. Nur der Stadtrat kann Beschlüsse fassen. Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abstimmenden Stadtratsmitglieder nötig. Der Beschluss ist für die Verwaltung bindend. Der Oberbürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Verwaltung den Beschluss in die Tat umsetzt.</p>
<b>Beschlussvollzugskontrolle</b>	[TODO]
<b>Beschlussvorlage</b>	<p>Nachdem Stadtratsmitglieder einen Antrag gestellt haben, formuliert die Verwaltung - nachdem sie rechtliche Fragen zu dem Antrag geklärt hat - eine Beschlussvorlage. Nach der Beratung darüber stimmen das zuständige Gremium, das heißt der Stadtrat oder der zuständige Bezirksausschuss darüber ab. Stimmen sie dem Antrag zu, dann wird aus der Beschlussvorlage ein Beschluss.</p>
<b>Bezirksausschuss</b>	<p>München ist in 25 Stadtbezirke unterteilt - und für jeden davon gibt es einen eigenen Bezirksausschuss (BA), der unter anderem dafür zuständig ist, wie die Straßen, Plätze, Fußgängerbereiche, öffentliche Grünflächen oder Spiel- und Sportplätze im</p>

Stadtbezirk gestaltet werden. Die genauen Aufgaben der Bezirksausschüsse sind in einer eigenen Satzung festgehalten.

Je nach Einwohnerzahl haben die Münchner Bezirksausschüsse zwischen 15 und 45 Mitglieder, die seit 1996 direkt bei den Kommunalwahlen gewählt werden.

### **Bürgerbegehren und Bürger...**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Instrumente der direkten Demokratie: Sie ermöglichen es den Bürgern, in vielen Angelegenheiten der Stadt direkt selbst zu entscheiden.

Seit 1995 haben die Bayern die Möglichkeit ein *Bürgerbegehren* zu starten. Von einigen Ausnahmen abgesehen, kann es jedes Thema aus der eigenen Stadt betreffen, muss aber eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung sowie eine Begründung enthalten. Das Ziel eines Bürgerbegehrens ist - je nach Gemeindegröße - von mindestens 3 % bis 10 % der Gemeindebürger unterschrieben zu werden, denn nur dann findet ein Bürgerentscheid statt. Ein Bürgerentscheid läuft wie eine normale Wahl ab und hat das Ergebnis hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, er ist also für die Verwaltung bindend.

### **Fraktion**

In einer Fraktion schließen sich Abgeordnete des Stadtrats oder eines Bezirksausschusses mit ähnlichen politischen Interessen zusammen. Meist besteht eine Fraktion aus allen Abgeordneten einer Partei in einem Gremium oder aus den Abgeordneten mehrerer kleinerer Parteien.

### **Haushalt**

Der Haushalt legt fest, wie viel Geld eine Stadt einnimmt und für was sie es ausgibt. Anhand der zu erwartenden Einnahmen - z.B. durch Steuern, Gebühren oder Zinsen - wird ein *Haushaltsplan* für das folgende Jahr erarbeitet, der nach meist vielen Diskussionen vom Stadtrat beschlossen wird. In diesem öffentlich zugänglichen Dokument wird genau festgelegt, welches Referat wie viel Geld für welchen Zweck erhält.

Sollten sich die Annahmen, auf denen der ursprüngliche Haushaltsplan basiert, als falsch herausstellen, z.B. weil die Steuereinnahmen niedriger ausfallen als erwartet, so wird ein angepasster *Nachtragshaushalt* beschlossen.

### **Kreisfreie Stadt**

Alle Städte und Gemeinden, die nicht zu einem Landkreis gehören, werden *kreisfreie Städte* genannt. Sie haben alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sonst der Landkreis für die Gemeinden übernimmt. In Bayern können Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bei „entsprechender Bedeutung“ mit Zustimmung des Landtags durch eine Verordnung der Staatsregierung kreisfrei werden.<sup>[1]</sup>

In München gibt es eine besondere Situation: Es gibt zwar einen Landkreis München, der seinen Verwaltungssitz in München hat, die Stadt München selbst ist jedoch kreisfrei.

### **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist das Oberhaupt der Stadt und gleichzeitig Chef der gesamten Verwaltung. Er hat den Vorsitz im

Stadtrat und kann bestimmte Entscheidungen – die so genannten „Laufenden Angelegenheiten“ – selbst treffen. Was darunter fällt und wie viel das kosten darf, ist genau festgelegt. Dem Oberbürgermeister beigeordnet sind dessen Stellvertreter, der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister. Alle drei zusammen bilden die Stadtspitze. Während der Oberbürgermeister direkt von den Münchnern gewählt wird, stimmt der Stadtrat über die Bürgermeister ab.

**Referat** Als Referate werden die verschiedenen Fach-Abteilungen der städtischen Verwaltung bezeichnet. Insgesamt gibt es elf städtische Referate, darunter Baureferat, Kreisverwaltungsreferat, Kulturreferat und Stadtkämmerei. Zu den Referaten zählt außerdem das Direktorium, das eine Schnittstelle zwischen Bürgern und Stadtverwaltung ist, aber auch Stadtverwaltung und Stadtrat unterstützt.

Eine komplette Liste mit sämtlichen städtischen Referaten gibt es hier.

Der Leiter eines Referates heißt in München Referent. Jeder Referent ist automatisch Mitglied des Stadtrates. Im Gegensatz zu den von den Münchnern gewählten ehrenamtlichen Stadträten hat ein Referent den Status eines berufsmäßigen Stadtrates.

**Satzung** Die Satzungen bestimmen, wie z.B. Sitzung ablaufen.

Das „Münchner Stadtrecht“ legt fest, was in der Stadt erlaubt ist – und unter welchen Voraussetzungen. Bei diesen Vorschriften unterscheidet man zwischen Satzungen und Verordnungen. Das ist aber nur eine formal-juristische Unterscheidung, die für die Bürger keine praktische Bedeutung hat: Satzungen sind all die gesetzlichen Regelungen, welche die Stadt für alle Belange erlässt, für die sie zuständig ist – unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts. So muss beispielsweise die Münchner Satzung über Hausmüllentsorgung die Vorgaben durch das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz berücksichtigen.

**Stadtrat** Der Stadtrat verwaltet die Stadt München. Er besteht aus 81 Mitgliedern, die alle 6 Jahre von den Einwohnern Münchens gewählt werden. 80 Mitglieder werden über die Stadtratswahl gewählt (der riesige Stimmzettel), das 81. Mitglied ist der gewählte Oberbürgermeister.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Stadtrats ist, zu entscheiden, wofür wie viel Geld ausgegeben wird (Haushalt). Außerdem kann der Stadtrat Satzungen und Verordnungen erlassen.

Streng genommen ist der Stadtrat kein Parlament (wie zum Beispiel der Bundestag oder Landtag), ist in der Praxis aber trotzdem damit vergleichbar.

Die einzelnen Mitglieder des Stadtrats sind die *Stadträtinnen und Stadträte*. Sie heißen auch *ehrenamtliche Stadratsmitglieder*, allerdings ist es ein bezahltes Ehrenamt.

Etwa einmal im Monat gibt es eine Vollversammlung, bei der eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen werden. In der Zeit

dazwischen werden diese Entscheidungen vorbereitet (beispielsweise in Ausschüssen) und der Kontakt zu den BürgerInnen der Stadt gehalten.

Etwas anderes sind die berufsmäßigen Stadträte. Berufsmäßige Stadträte sind Leiter der städtischen Referate und fest bei der Stadt angestellt. Sie werden nicht von den Einwohnern der Stadt gewählt, sondern von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Sie sollen die Beschlüsse des Stadtrats über die städtischen Referate umsetzen, unterstehen dabei dem Oberbürgermeister.

**Stadtteil** Das Münchner Stadtgebiet besteht aus insgesamt 43 Stadtteilen, von Allach bis Untermenzing. Neben dieser geographischen Aufteilung gibt es noch eine politische – die der 25 Stadtbezirke. Dafür wurden teilweise mehrere benachbarte Stadtteile zu einem Stadtbezirk zusammengefasst. Schwabing und Freimann bilden zum Beispiel den Stadtbezirk 12, Pasing und Obermenzing den Stadtbezirk 21. Jeder Stadtbezirk hat ein lokales Parlament, den Bezirksausschuss.

**Verordnung** Eine Verordnung ist als Teil des „Münchner Stadtrechts“ eine gesetzliche Regelung, deren Grundlage staatliches Recht ist, also Landes- oder Bundesrecht. So gibt es in München beispielsweise eine Oktoberfest-Verordnung, die durch Teile des Landesstraf- und Verordnungsrechts bestimmt wird.

Eine Übersicht über alle Verordnungen, die die Stadt München im Internet veröffentlicht, findet sich hier.

**Verwaltung** Alle Behörden und Ämter der Stadt München zusammen bilden die kommunale Verwaltung mit über 33.000 Mitarbeitern. Neben den zwölf Referaten gehören auch städtische Unternehmen dazu wie der Abfallwirtschaftsbetrieb, die Volkshochschule oder der städtische Bestattungsdienst. Die Verwaltung setzt einerseits das um, was der Stadtrat beschließt. Andererseits unterstützen die Fachreferate den Stadtrat mit ihrer jeweiligen Expertise in der Entscheidungsfindung, indem sie Vorlagen für anstehende Beschlüsse ausarbeiten.

## **Geschäftsstelle**

Burgstr. 4  
80331 München  
Telefon: 233-210 75  
Telefax: 233-212 66  
Leitung der Geschäftsstelle  
Sarah Rögele (stellvertretend)

behindertenbeirat.soz@muenchen.de

## **Wichtige Informationen**

Stand: Januar 2025

### **Arbeit im Behindertenbeirat**

Ziel des Behindertenbeirats ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München und eine inklusive Stadtgesellschaft. Dazu berät er u.a. die Stadtpolitik und -verwaltung (Aufgabe gemäß Satzung). Um diese Aufgaben zu erfüllen, teilt sich der Beirat seine Arbeit in Facharbeitskreisen (FAK) auf. Damit der Behindertenbeirat mit seinen zahlreichen Mitgliedern arbeitsfähig bleibt, gibt es Strukturen für Austausch und Kommunikation. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise fungieren dafür als Schnittstelle zwischen dem Vorstand, den anderen FAK-Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern. Themen und Anliegen, soweit sie nicht nur den jeweiligen Facharbeitskreis betreffen, werden so in die Vorsitzendenrunde oder den Vorstand weitergetragen.

### **Facharbeitskreissitzungen**

Zu Beginn des Jahres legen die Facharbeitskreisvorsitzenden die Termine für das laufende Jahr fest. Die Einladungen, unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Tagungsortes, werden spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail übermittelt.

Sollte ein Mitglied verhindert sein, bittet die Geschäftsstelle um kurze Mitteilung per E-Mail oder Telefon.

Regelmäßige Mitarbeit in einem oder mehreren Facharbeitskreisen führt zum Stimmrecht im Facharbeitskreis und in der jährlich stattfindenden Vollversammlung.

### **Homepage**

Der Behindertenbeirat unterhält eine eigene Homepage:

[www.behindertenbeirat-muenchen.de](http://www.behindertenbeirat-muenchen.de)

Jedes Mitglied, das aktiv in einem Facharbeitskreis oder der Vorsitzendenrunde mitarbeitet, kann sich für den internen Bereich durch die Geschäftsstelle freischalten lassen.



Im internen Bereich befinden sich alle Protokolle der Facharbeitskreise und der Vorsitzendenrunde. Der Behindertenbeirat unterhält auch eine eigene Facebookseite: [www.facebook.com/behindertenbeiratmuenchen/](http://www.facebook.com/behindertenbeiratmuenchen/)

## **Kontakte**

Neue Mitglieder werden gebeten, der Geschäftsstelle ihre Kontaktdaten mitzuteilen. Änderungen der Kontaktdaten müssen der Geschäftsstelle ebenfalls mitgeteilt werden.

Der Flyer des Behindertenbeirats enthält alle Kontaktdaten des Vorstands und der Facharbeitskreisvorsitzenden.

Ihre direkten Ansprechpartner sind die Vorsitzenden im jeweiligen Facharbeitskreis.

Darüber hinaus steht Ihnen die Geschäftsstelle bei Fragen gerne zur Verfügung:  
[behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

FAX: 089 / 233-212 66

z. Zt. nicht besetzt, Leitung der Geschäftsstelle

Tel.: 089 / 233-210 75

Frau Rögele, Sachbearbeitung (stellv. Leitung)

Tel.: 089 / 233-219 72

Frau Steinfelder, Teamassistenz

Tel.: 089 / 233-211 79

Herr Moser, Teamassistenz

Tel.: 089 / 233-219 71

## **Entschädigung**

### **1. Sitzungsgelder**

In § 12 „Entschädigung“ der Satzung des Behindertenbeirats ist eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorgesehen.

Um diese zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

#### **1.1 Ehrenamtliche Tätigkeit:**

Sitzungsgeld gibt es nur für eine *ehrenamtliche* Tätigkeit, d.h. wenn nicht im dienstlichen Auftrag des Arbeitgebers gehandelt wird. Mit Einreichen des Antrags für Sitzungsgelder wird dies mit der Unterschrift bestätigt.

#### **1.2 Nachweis der Teilnahme an Sitzungen:**

Sitzungsgeld kann nur ausbezahlt werden, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung nachgewiesen werden kann. Dies geschieht normalerweise über die Anwesenheitsliste, die bei jeder Sitzung geführt wird. Diese wird anschließend von den Facharbeitskreisvorsitzenden in der Geschäftsstelle eingereicht. Wenn für den Behindertenbeirat an anderen Sitzungen (Sitzungen städtischer Gremien, Arbeitsgruppen, Besprechungen) teilgenommen wird, dann muss dafür Sorge getragen werden, dass ebenfalls eine Anwesenheitsliste in der Geschäftsstelle eingeht oder die Teilnahme durch die Unterschrift der/des Einladenden bestätigt wird.

## 2. Höhe der Sitzungsgelder

In § 12 der Behindertenbeiratssatzung ist die Höhe der Sitzungsgelder geregelt.

### Sitzungsgelder:

Vollversammlung	0,-- €
Vorsitzendenrunde (Sitzungsleitung = doppelter Betrag, Schriftführung = doppelter Betrag*)	84,--€ (168,--) €
Facharbeitskreise (Sitzungsleitung = doppelter Betrag, Schriftführung = doppelter Betrag*)	42,-- € (84,--) €
Vorstand	42,-- €
Städt. Gremien und Besprechungen zu denen die/der Vorsitzende des Behindertenbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt**	42,-- €

\* soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt

\*\* Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

Die maximale Zahl der abzurechnenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

## 3. Beantragen von Sitzungsgeldern:

Den Antrag auf Sitzungsgeld erhalten Sie bei der Geschäftsstelle oder als Download über die Homepage: <http://www.behindertenbeirat-muenchen.de/wichtige-dokumente>

Der Antrag muss **vollständig** ausgefüllt (insbesondere IBAN und BIC) und unterschrieben in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Sie schreiben die von Ihnen wahrgenommenen Sitzungen des laufenden Jahres in die Liste ein und unterschreiben diese. Sie fügen evtl. Nachweise für die Teilnahme (bei städt. Gremien, AGs oder Ortsterminen) bei und geben sie in der Geschäftsstelle ab.

Um erhöhten Verwaltungsaufwand am Jahresende zu vermeiden, werden die Mitglieder gebeten, ihre Abrechnungen halbjährlich einzureichen.

Die Sitzungsgelder werden jeweils im Folgemonat (Juli) zum Halbjahresende (Juni) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder ist nur dann möglich, wenn der entsprechende Antrag bis **spätestens am 10. Januar des Folgejahres** in der Geschäftsstelle vorliegt. Alle danach eingereichten Anträge werden nicht mehr bearbeitet.

## 4. Monatliche Aufwandsentschädigung

Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- Euro.

Die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält monatlich 777,- Euro, ihre bzw. seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten 299,- Euro.

### **5. Ersatz für Verdienstaussfall**

Möglich ist auch einen Ersatz für Verdienstaussfall in Anspruch zu nehmen.

Wir erstatten Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin die entgangene Arbeitszeit mit dem Betriebsbrutto, das heißt, einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Dazu muss ein entsprechendes Formular aus der Geschäftsstelle (Kontakt, Fr. Steinfelder) ausgefüllt und unterschrieben werden.

Mit der Unterschrift bestätigt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber, dass Sie für ehrenamtliche Tätigkeit freigestellt wurden. Wir benötigen das Formblatt für jeden Kalendermonat gesondert.

Beachten Sie bitte, dass es eine zeitliche Obergrenze gibt, die wir strikt einhalten werden: Sie dürfen nicht mehr als ein Fünftel Ihrer wöchentlichen Normalarbeitszeit für den Behindertenbeirat versäumen bzw. wenn Sie es tun, erhalten Sie dafür keinen Ersatz von uns.

Zusätzlich brauchen wir am Anfang einen Nachweis über Ihr Monatsgehalt oder Ihren Stundenlohn und später immer dann, wenn es Änderungen gibt, z.B. bei Tarifierhöhungen oder Beförderungen.

### **6. Fahrtkosten**

Für Fahrten zu den Sitzungen der Facharbeitskreise und zu den städtischen Gremien, *können* durch die FAK Vorsitzenden MVV-Einzelfahrkarten ausgegeben werden. Wer eine eigene Monatskarte hat, erhält keine Fahrkarten. Die FAK Vorsitzenden erhalten die Fahrkarten in der Geschäftsstelle.

FAK Mitglieder, welche entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen, *können* durch die Geschäftsstelle Taxischeine erhalten



Fortsetzung Abrechnung Sitzungsgeld

für Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Datum / Bezeichnung der Sitzung	Sitzungsgeld
<b>Übertrag</b>	
<b>Summe</b>	

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift** des ehrenamtlichen Mitglieds  
des Behindertenbeirats

# Glossar

## Arbeit im Behindertenbeirat – Von A bis Z

### **Aktionsplan, 1. und 2. Aktionsplan**

Ein Plan, der die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in München beinhaltet. Mehr Informationen unter [www.muenchen-wird-inklusiv.de](http://www.muenchen-wird-inklusiv.de)

### **Antrag**

Wer etwas erreichen will, zum Beispiel den Bau eines Schwimmbads, muss einen Antrag an den Stadtrat stellen. Der Antrag muss so formuliert sein, dass er mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Bürger können selbst keine Anträge an den Stadtrat stellen, das können folgende Personen:

- **ein einzelnes Stadratsmitglied**
- **eine Fraktion**
- **der Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung schreibt eine Vorlage ("Verwaltungsantrag")**

Über den Antrag stimmt dann der Stadtrat ab.

### **Ausschuss**

Um dem kompletten Stadtrat - das sogenannte Plenum - die Arbeit zu erleichtern, gibt es in München insgesamt 20 Ausschüsse, die die meisten Anliegen und Anträge erörtern und dem Plenum dann eine Beschlussempfehlung geben. Die Ausschüsse sind eine Art verkleinerter Stadtrat, setzen sich aber nach dem gleichen Mehrheitsverhältnis zusammen wie das Plenum. Die einzelnen Stadratsmitglieder sind zugleich auch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in mehreren Ausschüssen. Im Münchner Stadtrat gibt es u.a. Ausschüsse für:

- **Arbeit und Wirtschaft**
- **Bau**
- **Finanzen**
- **Gesundheit**
- **Soziales**
- **Sport**
- **Umwelt**

Die komplette Liste der Ausschüsse steht im Ratsinformationssystem des Münchner Stadtrats

### **BAU**

**Baureferat:** In den Hauptabteilungen gilt es vorausschauend zu planen, termin- und kostengerecht zu bauen und fortlaufend zu pflegen wie z. B. Gehwege oder Parks.

## **Beauftragte**

Für Themen, die die Stadt für besonders wichtig hält, kann sie Beauftragte bestellen. Beauftragte koordinieren die städtischen Aktivitäten in einem bestimmten Bereich und entwickeln eine Strategie dafür. Zudem vertreten sie die Interessen der jeweiligen Zielgruppe. In München gibt es zur Zeit Beauftragte für:

- **Kinder**
- **Menschen mit Behinderungen**
- **IT**

## **Beiräte**

Stadtratsmitglieder können nicht in allen Feldern Experten sein. Deswegen gibt es in München zurzeit acht Beiräte, in denen Experten und Interessenvertreter versammelt sind, die den Stadtrat beraten und ihm Empfehlungen geben. Im einzelnen sind das

- **Migrationsbeirat**
- **Behindertenbeirat**
- **Gesundheitsbeirat**
- **Mieterbeirat**
- **Seniorenbeirat**
- **Selbsthilfebeirat**
- **Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement**
- **Sportbeirat**

## **Beraterkreis**

städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen, angesiedelt im Büro des Behindertenbeauftragten. Zuständig, Architekten und städtische Dienststellen zu beraten, wie Gebäude barrierefrei gebaut oder umgebaut werden sollen, die von öffentlichem Interesse sind. Es vergibt auch Zuschüsse für den barrierefreien Umbau nicht städtischer Gebäude, die von öffentlichem Interesse sind.

## **Beschluss**

Ein Beschluss ist die Entscheidung des Stadtrates über einen Antrag. Nur der Stadtrat kann Beschlüsse fassen. Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abstimmenden Stadtratsmitglieder nötig. Der Beschluss ist für die Verwaltung bindend. Der Oberbürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Verwaltung den Beschluss in die Tat umsetzt.

## **BB**

**Behindertenbeirat**

## **BBM (oder bb-m)**

Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München

## **BV**

**Beschlussvorlage:** Nachdem Stadtratsmitglieder einen Antrag gestellt haben, formuliert die Verwaltung - nachdem sie rechtliche Fragen zu dem Antrag geklärt hat - eine Beschlussvorlage. Nach der Beratung darüber stimmt das zuständige Gremium, das heißt der Stadtrat oder der zuständige Bezirksausschuss darüber ab. Stimmen die Stadträte dem Antrag zu, dann wird aus der Beschlussvorlage ein Beschluss.

## **Bezirksausschuss**

München ist in 25 Stadtbezirke unterteilt - und für jeden davon gibt es einen eigenen Bezirksausschuss (BA), der unter anderem dafür zuständig ist, wie die Straßen, Plätze, Fußgängerbereiche, öffentliche Grünflächen oder Spiel- und Sportplätze im Stadtbezirk gestaltet werden. Die genauen Aufgaben der Bezirksausschüsse sind in einer eigenen Satzung festgehalten.

Je nach Einwohnerzahl haben die Münchner Bezirksausschüsse zwischen 15 und 45 Mitglieder, die seit 1996 direkt bei den Kommunalwahlen gewählt werden.

## **Bodenindikatoren**

Bodenindikatoren sind Leitelemente, die blinden und sehbehinderten Menschen zur Information, Warnung, Leitung und Orientierung dienen. Sie haben einen hohen taktilen, visuellen und ggf. auch akustischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag. Sie ermöglichen blinden Menschen, sich mit dem Blindenstock und sehbehinderten Menschen durch den Kontrast, ohne fremde Hilfe im öffentlichen Raum zu bewegen.

## **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Instrumente der direkten Demokratie: Sie ermöglichen es den Bürgern, in vielen Angelegenheiten der Stadt direkt selbst zu entscheiden.

Seit 1995 haben die Bayern die Möglichkeit ein Bürgerbegehren zu starten. Von einigen Ausnahmen abgesehen, kann es jedes Thema aus der eigenen Stadt betreffen, muss aber eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung sowie eine Begründung enthalten. Das Ziel eines Bürgerbegehrens ist - je nach Gemeindegröße - von mindestens 3 % bis 10 % der Gemeindebürger unterschrieben zu werden, denn nur dann findet ein Bürgerentscheid statt. Ein Bürgerentscheid läuft wie eine normale Wahl ab und hat das Ergebnis hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, er ist also für die Verwaltung bindend.

## **Delegiert**

Jemandem eine Aufgabe weiterreichen, übertragen oder betrauen, Rechte oder Aufgaben abtreten. Der Behindertenbeirat delegiert seine Mitglieder in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen oder zu Planungswettbewerben.

## **DIR**

**Direktorium:** Es untersteht direkt dem Oberbürgermeister und hat drei inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- **Der Service für Dienststellen der Stadtverwaltung, für Bürgerinnen und Bürger, für die Stadtspitze und den Stadtrat**
- **Die zentrale Steuerungsunterstützung für Stadtrat, Bezirksausschüsse und die Stadtspitze**
- **Die Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierung**

## **FAK**

**FachArbeitsKreise** sind formlose Vereinigungen von Personen mit einem bestimmten gemeinsamen Ziel. Im Behindertenbeirat gibt es 8 Facharbeitskreise:

FAK Arbeit

FAK Frauen

FAK Freizeit & Bildung

FAK Mobilität

FAK Schule

FAK Tourismus

FAK Unterstützungsangebote

FAK Wohnen

## **Fraktion**

In einer Fraktion schließen sich Abgeordnete des Stadtrats oder eines Bezirksausschusses mit ähnlichen politischen Interessen zusammen. Meist besteht eine Fraktion aus allen Abgeordneten einer Partei in einem Gremium oder aus den Abgeordneten mehrerer kleinerer Parteien.

## **GO**

**Geschäftsordnung:** Beschreibt die Gesamtheit aller Richtlinien und Regeln wie z. B. den Ablauf der Sitzungen

## **HF**

**Handlungsfeld:** Wird zur Lösung eines Problems, für das spezifische Maßnahmen gefunden werden müssen, um eine bestimmte Zielsetzung zu erreichen, gebildet. Bei der Erarbeitung des 1. und 2. Aktionsplans wurden 11 Handlungsfelder bzw. 8 Handlungsfelder gegründet, in denen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurden.

## **Haushalt**

Der Haushalt legt fest, wie viel Geld eine Stadt einnimmt und für was sie es ausgibt. Anhand der zu erwartenden Einnahmen - z.B. durch Steuern, Gebühren oder Zinsen - wird ein Haushaltsplan für das folgende Jahr erarbeitet, der nach meist vielen Diskussionen vom Stadtrat beschlossen wird. In diesem öffentlich zugänglichen Dokument wird genau festgelegt, welches Referat wie viel Geld für welchen Zweck erhält.

Sollten sich die Annahmen, auf denen der ursprüngliche Haushaltsplan basiert, als falsch herausstellen, z.B. weil die Steuereinnahmen niedriger ausfallen als erwartet, so wird ein angepasster Nachtragshaushalt beschlossen.

### **Inklusion**

Inklusion bezeichnet das Miteinbezogenensein; gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen.

### **Kreisfreie Stadt**

Alle Städte und Gemeinden, die nicht zu einem Landkreis gehören, werden kreisfreie Städte genannt. Sie haben alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sonst der Landkreis für die Gemeinden übernimmt. In Bayern können Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bei „entsprechender Bedeutung“ mit Zustimmung des Landtags durch eine Verordnung der Staatsregierung kreisfrei werden.[1]

In München gibt es eine besondere Situation: Es gibt zwar einen Landkreis München, der seinen Verwaltungssitz in München hat, die Stadt München selbst ist jedoch kreisfrei.

### **KOM**

**Kommunalreferat:** Betreuung und Verwaltung städtischer Immobilien. V. a. zuständig für Immobilienwesen und Immobilienverkehr.

### **Koordinierungsbüro**

Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK gehört zur Münchner Stadtverwaltung. Es leistet Aufklärungs-, Informations- und Projektarbeit und vergibt Zuschüsse, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Grundlage für die Arbeit des Koordinierungsbüros ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

### **KULT**

**Kulturreferat:** Zuständig für die kulturellen Einrichtungen und für städtische Kulturförderung.

### **KVR**

**Kreisverwaltungsreferat:** Es kümmert sich um die Ordnung, Sicherheit, Gewerbe, Einwohnerwesen, Straßenverkehr und Branddirektion.

### **LHM**

**Landeshauptstadt München**

## **Mitzeichnung**

Einverständnis mit jeweiligem Inhalt, sodass keine Einwände vorliegen (z.B. Mitzeichnung einer Beschlussvorlage durch den Behindertenbeirat).

## **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist das Oberhaupt der Stadt und gleichzeitig Chef der gesamten Verwaltung. Er hat den Vorsitz im Stadtrat und kann bestimmte Entscheidungen – die so genannten „Laufenden Angelegenheiten“ – selbst treffen. Was darunter fällt und wie viel das kosten darf, ist genau festgelegt. Dem Oberbürgermeister beigeordnet sind dessen Stellvertreter, der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister. Alle drei zusammen bilden die Stadtspitze. Während der Oberbürgermeister direkt von den Münchnern gewählt wird, stimmt der Stadtrat über die Bürgermeister ab.

## **PLAN**

Referat für **S**tadtplanung und **B**auordnung: Zuständig für nachhaltigen Wohnungsbau und Stadtviertelplanung, gerechte Flächennutzungsplanung und Verkehrsplanung.

## **POR**

Personal- und **O**rganisationsreferat: Zuständig für alle Mitarbeiter/innen der LHM, sowie alle Stellenangebote, Ausbildungsplätze und Praktika.

## **RAW**

Referat für **A**rbeit und **W**irtschaft: Europa, Wirtschaftsförderung, Kommunale Beschäftigungspolitik, Tourismus, Beteiligungsmanagement, Veranstaltung von Festen und Märkten. Zuständig für München als Wirtschaftsstandort

## **RBS**

Referat für **B**ildung und **S**port: Dienstleistendes Referat für Münchens Familien und für alle Sporttreibenden in der Stadt.

## **Referat**

Als Referate werden die verschiedenen Fach-Abteilungen der städtischen Verwaltung bezeichnet. Insgesamt gibt es zwölf städtische Referate, darunter Baureferat, Kreisverwaltungsreferat, Kulturreferat und Stadtkämmerei. Zu den Referaten zählt außerdem das Direktorium, das eine Schnittstelle zwischen Bürgern und Stadtverwaltung ist, aber auch Stadtverwaltung und Stadtrat unterstützt.

Der/Die Leiter/in eines Referates heißt in München Referent/in. Jede/r Referent/in ist automatisch Mitglied des Stadtrates **ohne Stimmrecht**. Im Gegensatz zu den von den Münchnern gewählten ehrenamtlichen Stadträten hat ein/e Referent/in den Status eines berufsmäßigen Stadtrates.

## **RGU**

Referat für **G**esundheit und **U**mwelt: Zuständig für Gesundheitsschutz, Gesundheitsvorsorge und Umweltschutz

## **RIT**

Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik: Zuständig für städtische Eigenbetrieb und Dienstleister it@M, zuständig unter anderem für die technische Lösungsberatung, Server sowie für die Beschaffung von IT, die Hauptabteilung IT-Strategie, IT-Steuerung & IT-Controlling.

## **S-I-BI**

Kurzbezeichnung für die Abteilung im Sozialreferat (SOZ): Amt für Soziale Sicherung (AfSS) - Abteilung **Beteiligung und Inklusion** von Menschen mit Behinderungen. In dieser Abteilung sind Geschäftsstelle des Behindertenbeirats, Büro des Behindertenbeauftragten und Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK angesiedelt.

## **Satzung**

Die Satzungen erlassen Rechte und Pflichten vom Stadtrat.

Das „Münchner Stadtrecht“ legt fest, was in der Stadt erlaubt ist – und unter welchen Voraussetzungen. Bei diesen Vorschriften unterscheidet man zwischen Satzungen und Verordnungen. Das ist aber nur eine formal-juristische Unterscheidung, die für die Bürger keine praktische Bedeutung hat: Satzungen sind all die gesetzlichen Regelungen, welche die Stadt für alle Belange erlässt, für die sie zuständig ist – unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts. So muss beispielsweise die Münchner Satzung über Hausmüllentsorgung die Vorgaben durch das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz berücksichtigen. In der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten, und die Zusammensetzung des Behindertenbeirats festgelegt.

## **SKA**

Stadtkämmerei: Management von Vermögen und Schulden sowie der Beteiligungen der Stadt verantwortlich:

- **Haushaltsplanentwurf**
- **Einnahmen, Ausgaben und Kredite**
- **Jahresabschluss**

## **SOZ**

**Sozialreferat:** Zuständig dafür, Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen, Wohnraum für sozial Benachteiligte zu schaffen, Familien zu stärken und das Zusammenleben von Jung und Alt zu fördern. Chancengerechtigkeit sowie soziale Teilhabe sichern. Dazu gehört auch, Menschen in ihren Fähigkeiten zu stärken, ihr Leben selbst zu gestalten.

## **Stadtrat**

Der Stadtrat verwaltet die Stadt München. Er besteht aus 81 Mitgliedern, die alle 6 Jahre von den Einwohnern Münchens gewählt werden. 80 Mitglieder werden über die Stadtratswahl gewählt (der riesige Stimmzettel), das 81. Mitglied ist der gewählte Oberbürgermeister.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Stadtrats ist, zu entscheiden, wofür wie viel Geld ausgegeben wird (Haushalt). Außerdem kann der Stadtrat Satzungen und

Verordnungen erlassen.

Streng genommen ist der Stadtrat kein Parlament (wie zum Beispiel der Bundestag oder Landtag), ist in der Praxis aber trotzdem damit vergleichbar.

Die einzelnen Mitglieder des Stadtrats sind die Stadträtinnen und Stadträte. Sie heißen auch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, allerdings ist es ein bezahltes Ehrenamt.

Etwa einmal im Monat gibt es eine Vollversammlung, bei der eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen werden. In der Zeit dazwischen werden diese Entscheidungen vorbereitet (beispielsweise in Ausschüssen) und der Kontakt zu den BürgerInnen der Stadt gehalten.

Etwas anderes sind die berufsmäßigen Stadträte. Berufsmäßige Stadträte sind Leiter der städtischen Referate und fest bei der Stadt angestellt. Sie werden nicht von den Einwohnern der Stadt gewählt, sondern von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Sie sollen die Beschlüsse des Stadtrats über die städtischen Referate umsetzen, unterstehen dabei dem Oberbürgermeister.

### **Stadtteil**

Das Münchner Stadtgebiet besteht aus insgesamt 43 Stadtteilen, von Allach bis Untermenzing. Neben dieser geographischen Aufteilung gibt es noch eine politische – die der 25 Stadtbezirke. Dafür wurden teilweise mehrere benachbarte Stadtteile zu einem Stadtbezirk zusammengefasst. Schwabing und Freimann bilden zum Beispiel den Stadtbezirk 12, Pasing und Obermenzing den Stadtbezirk 21. Jeder Stadtbezirk hat ein lokales Parlament, den Bezirksausschuss.

### **Stellungnahme**

Die schriftliche Äußerung seiner Meinung oder Ansicht zu etwas. Der Behindertenbeirat gibt z. B. Stellungnahmen zu Stadtratsanträgen oder Beschlussvorlagen ab.

### **UN-BRK**

**United Nations - Behindertenrechtskonvention**

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beinhaltet — neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen — eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

### **Verordnung**

Eine Verordnung ist als Teil des „Münchner Stadtrechts“ eine gesetzliche Regelung, deren Grundlage staatliches Recht ist, also Landes- oder Bundesrecht. So gibt es in München beispielsweise eine Oktoberfest-Verordnung, die durch Teile des Landesstraf- und Ordnungsrechts bestimmt wird.

Eine Übersicht über alle Verordnungen, die die Stadt München im Internet veröffentlicht, findet sich hier.

<https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/alphabetisch.html>

## **Verwaltung**

Alle Behörden und Ämter der Stadt München zusammen bilden die kommunale Verwaltung mit über 33.000 Mitarbeitern. Neben den zwölf Referaten gehören auch städtische Unternehmen dazu wie der Abfallwirtschaftsbetrieb, die Volkshochschule oder der städtische Bestattungsdienst. Die Verwaltung setzt einerseits das um, was der Stadtrat beschließt. Andererseits unterstützen die Fachreferate den Stadtrat mit ihrer jeweiligen Expertise in der Entscheidungsfindung, indem sie Vorlagen für anstehende Beschlüsse ausarbeiten.

## **VR**

**Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirats:** Tagt 1x im Monat und trifft Grundsatzentscheidungen. Mitglieder sind die Leitungen der FAKs, der Vorstand, das Sozialreferat usw.

## **VS**

**Vorstandssitzung des Behindertenbeirats:** tagt alle 2 Wochen und leitet den Behindertenbeirat (BB). Mitglieder sind:

- **3 Vorstandsmitglieder**
- **BBM**
- **Leiter/in der Geschäftsstelle des BB**